

Beschluss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *§73-Orthopädie* (01VSF17002)

Vom 23. September 2021

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren am 23. September 2021 zum Projekt *§73-Orthopädie - Evaluation des Vertrages zur Versorgung im Fachgebiet der Orthopädie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V* (01VSF17002) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Innovationsausschuss spricht für das Projekt § 73 Orthopädie keine Empfehlung aus.

Begründung

Im Rahmen des Projekts wurde der Facharztvertrag Orthopädie gemäß § 73c SGB V der zum Ziel hat die gesundheitliche Versorgung muskuloskelettal Erkrankter in Baden-Württemberg zu verbessern, auf Basis von Routinedaten evaluiert.

Es wurde sowohl eine summative als auch eine gesundheitsökonomische Evaluation durchgeführt. Inhaltlich wurden die Analysen für die vier wichtigsten Zielerkrankungen (spezifischer und unspezifischer Rückenschmerz, Arthrose, Osteoporose und rheumatoide Gelenkerkrankungen) erstellt. Darüber hinaus wurden Primärdaten in Form von quantitativen Befragungen zur Akzeptanz, Umsetzung, zu förderlichen und hinderlichen Faktoren aus Sicht von Ärztinnen und Ärzten und des Praxispersonals erhoben sowie eine Analyse der Beratungsleistungen durchgeführt. Auch auf Seiten der Patientinnen und Patienten wurde die Akzeptanz und Wirksamkeit mittels einer qualitativen Befragung erhoben.

Die Projektergebnisse zeigen eine Zunahme der ambulanten Leistungen, eine überwiegend intensivierte Inanspruchnahme von Bewegungsangeboten sowie von Heil- und Hilfsmitteln. Des Weiteren erhielten die Versicherten im Facharztprogramm weniger Opioid-Verordnungen. Vor dem Hintergrund des Vertragsziels – der Minderung von Über-, Unter- und Fehlversorgung bei muskuloskelettalen Erkrankungen – kann dies insbesondere für den Aspekt der Überversorgung mit (stationären) Leistungen als potentiell erfolgreich gewertet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Reduktion von Leistungen bzw. Ausgaben nicht zwingend mit einer Vermeidung von Überversorgung gleichgesetzt werden kann. Es kann vermutet werden, dass die Risikoreduktion der Hospitalisierung im Zusammenhang mit einer verbesserten Versorgung im ambulanten Sektor durch koordinierte Versorgungspfade steht. Anhand von Beobachtungsdaten lässt sich dies jedoch nicht eindeutig belegen. Die quantitativen Analysen zeigen für die beteiligten Berufsgruppen der Leistungserbringer eine positive Einschätzung der Umsetzung des Facharztvertrages für Orthopädie. Auch die Befragung der Patientinnen und Patienten zeigte, dass die Mehrheit mit der Beratung zufrieden war. Es ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der niedrigen Rücklaufquoten bzw. kleinen Fallzahlen (insbesondere in der Gruppe der Regelversorgung) sowohl bei den Ärztinnen und Ärzten

als auch bei Patientinnen und Patienten lediglich deskriptive Auswertungen möglich waren.

Die Analyse der Sekundärdaten wurde methodisch angemessen durchgeführt. Es besteht jedoch sowohl auf Ebene der Ärztinnen und Ärzte als auch auf Ebene der Patientinnen und Patienten aufgrund der nicht-randomisierten Zuordnung zu Interventions- und Kontrollgruppe ein hohes Risiko für einen Selektionsbias. Zudem ist die Aussagekraft durch fehlende Angaben in den vorliegenden Routinedaten (z. B. Knochendichtemessung bei Osteoporose, Biologika bei rheumatoider Arthritis) teilweise eingeschränkt. Insbesondere lässt sich anhand einer auf pseudonymisierten Abrechnungsdaten basierenden Analyse nicht überprüfen, ob sich die Inhalte der Beratungen unterscheiden und die motivationale Beratung im Rahmen des Facharztvertrags besser oder öfter erfolgte als in der Regelversorgung.

Insgesamt ist die Aussagekraft der Ergebnisse aufgrund von Selektionseffekten und geringen Fallzahlen stark limitiert. Des Weiteren konnte bedingt durch die fehlenden Angaben in den Routinedaten nicht nachgewiesen werden, dass die Beratungen im Rahmen des Facharztvertrags im Vergleich zur Regelversorgung häufiger und besser erfolgen. Für das Projekt wird daher keine Empfehlung ausgesprochen.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnisbericht des Projekts *§73-Orthopädie* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter www.innovationsfonds.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 23. September 2021

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken